



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	24
Versicherungen	27
Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen	30
Veranstaltungen und Publikationen	33

Editorial

Der Countdown für den Brexit hat begonnen

Ende März 2019 endet mit dem Brexit die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der EU. Derzeit ist völlig offen, ob es der Politik gelingen wird, durch noch zu schließende Verträge die umfangreichen Auswirkungen des Brexit zu begrenzen.

Banken und andere Finanzdienstleister sind von den Auswirkungen besonders betroffen, denn das geltende Recht erlaubt es über das sogenannte „Passporting“, Finanzdienstleistungen grenzüberschreitend anzubieten. Durch den Brexit entfällt jedoch diese Möglichkeit des grenzüberschreitenden Marktzugangs in Bezug auf UK. Damit stehen die betroffenen Institute vor der Verpflichtung, entweder eine Drittlandlizenz für eine Zweigniederlassung zu beantragen oder ein neues Institut zu gründen und das relevante Geschäft auf die neue Gesellschaft zu übertragen.

Sofern die Entscheidung getroffen wurde, eine neue Gesellschaft zu gründen, welche dann nach dem Brexit die Geschäfte innerhalb Europas übernehmen soll, stellen sich vielfältige steuerliche Fragen sowohl im Zusammenhang mit der Übertragung des Geschäfts auf die neue Gesellschaft als auch im Zusammenhang mit dem allgemeinen Set-up der neuen Gesellschaft. In Abhängigkeit von der bisherigen Gesellschaftsstruktur sind bei diesen Überlegungen häufig nicht nur zwei, sondern eine Vielzahl von Jurisdiktionen betroffen. Dies erfordert eine koordinierte, grenzüberschreitende Analyse möglicher steuerlicher Implikationen auch vor dem Hintergrund der geplanten zukünftigen Geschäftsbeziehungen der einzelnen Einheiten untereinander.

Die fiskalischen Fragestellungen in diesem Zusammenhang sind sehr vielfältig. Neben der steuerlichen Beurteilung der Übertragung von Geschäftstätigkeiten stellt sich u.a. auch die Frage, wo die elektronische Buchführung und die Speicherung steuerlich relevanter Daten erfolgen, wie die Umsetzung der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) im Rahmen der Buchführung sichergestellt wird etc.

Der hohe Komplexitätsgrad im Bereich steuerlicher Gestaltungsüberlegungen resultiert jedoch nicht ausschließlich aus einzelnen fiskalischen Anforderungen, sondern auch aus dem Zusammenspiel verschiedenster Bedingungen u.a. des Steuer-, Handels- und Aufsichtsrechts. Daher ist es in der Praxis entscheidend, frühzeitig alle Gestaltungsüberlegungen und Anforderungen koordiniert für sämtliche Rechtsbereiche zu analysieren.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre bei den FSNews.

Diana Imhof



Diana Imhof

Tel: +49 69 75695 6021
dimhof@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Liquidität	4
II. Eigenmittelanforderungen	4
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobetrag	5
3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	6
III. Risikomanagement	7
1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement	7
2. Sanierung und Abwicklung	7
3. Stresstests	8
IV. Kreditvorschriften	8
V. Geldwäscheprävention	8
VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung	9
1. Zulassungsverfahren	9
2. Sonstiges	9
VII. WpHG/Depot/Investment	9
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	9
2. Verbriefungstransaktionen	10
3. Vermögensanlagen	11
4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR	12
5. Alternative Investmentfonds (AIFs)	12
6. Benchmark-Verordnung	13
7. Transparenzvorschriften	16
8. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	17
9. Ratingverordnung	17
10. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	18
11. Sonstiges	18
VIII. Zahlungsverkehr	19
IX. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	19
X. Versicherungen	20

I. Liquidität

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der delegierten LCR-Verordnung zur CRR in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute \(C\(2018\) 4404 final\) vom 13. Juli 2018](#)

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Angleichung der Berechnung der erwarteten Liquiditätsab- und -zuflüsse bei (umgekehrten) Pensionsgeschäften („(Reverse-)Repo-Geschäften“) und Sicherheitenswaps an den vom Basler Ausschuss entwickelten Liquiditätsstandard, die Behandlung bestimmter Reserven, die bei Zentralbanken von Drittländern gehalten werden, sowie Ausnahmeregelungen hinsichtlich des Mindestemissionsvolumens für bestimmte Aktiva, die von gruppenangehörigen Gesellschaften mit Sitz außerhalb der EU gehalten werden. Der Änderungsentwurf der EU-Kommission wird zurzeit von EU-Parlament und -Rat geprüft. Hinsichtlich der Erstanwendung ist eine Übergangsfrist von 18 Monaten nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt vorgesehen.

[BaFin – Konsultation 14/2018 - Rundschreiben - Leitlinien zur Offenlegung der Liquiditätsdeckungsquote zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements gemäß Art. 435 CRR \(GZ: BA 55-K 2103-2017/0004\) vom 20. Juli 2018](#)

Die vorgeschlagenen Vorschriften gelten für Kreditinstitute, die die Regelungen aus Teil 8 der CRR erfüllen müssen. Im Wesentlichen werden im Vorschlag die Inhalte der EBA-Leitlinien für die Offenlegung der LCR zur Ergänzung der Offenlegung des Liquiditätsrisikomanagements nach Art. 435 CRR ([EBA/GL/2017/01](#)) wortgleich übernommen. Offenzulegen sind Angaben zum Liquiditätsrisikomanagement ([Anhang I](#)), zu qualitativen Informationen über die LCR ([Anhang II](#) und [Anhang III](#)). Die Leitlinien sollen erstmalig für den Stichtag 31. Dezember 2018 gelten. Die Konsultationsfrist endet am 31. August 2018.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EBA – Entwurf von ITS zur Änderung der Durchführungsverordnung EU/2016/2070 im Hinblick auf Benchmarks für interne Modelle – Finaler Bericht \(EBA/2018/ITS/04\) vom 3. Juli 2018](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die Durchführungsverordnung [EU/2016/2070](#) dienen der Anpassung der Regelungen zur Meldung von Benchmark-Portfolios für Markt- und Kreditrisiken. Die Anpassungen bei den Marktrisikoportfolios wurden notwendig, da sich zum einen bei den Instituten Probleme bei der Bewertung und Modellierung von bestimmten Benchmark-Portfolios mit den internen Marktrisikomodellen zeigten. Zum anderen soll potentiell Window Dressing verhindert werden, das durch die wiederholte Nutzung der immer gleichen hypothetischen Marktrisikoportfolios über die Jahre ermöglicht wird und von Instituten genutzt werden könnte, um näher an die möglichen Benchmarks heranzukommen. Um diese Themen zu adressieren, hat die EBA ganz neue Portfolios für das Marktrisiko entwickelt. Mit Blick auf das Kreditrisiko wurden sowohl die

Struktur und Definitionen der Benchmark-Portfolios als auch die Meldeinstruktionen überarbeitet. Demensprechend werden u.a. in Zukunft bilanzielle und außerbilanzielle Positionen getrennt voneinander betrachtet genauso wie Spezialfinanzierungen und die anderen Kreditrisikopositionen ggü. Unternehmen. Außerdem entfallen die ausgelaufenen Übergangsregelungen bzgl. der Angaben zum KSA für Institute, die den IRBA bereits vor dem 1. Januar 2010 eingeführt haben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BaFin – Merkblatt - Hinweise zur Bereichsausnahme des sog. Konzernprivilegs nach dem Kreditwesengesetz \(KWG\) vom 4. Juli 2018](#)

Das Merkblatt enthält Hinweise für die Erlaubnispflicht zur Zulassung von Geschäftsbetrieben nach dem KWG. Unternehmen, die Bankgeschäfte ausschließlich mit Mutter-, Tochter- oder Schwesterunternehmen betreiben, gelten weder als Kredit- noch als Finanzdienstleistungsinstitute. Die betroffenen Unternehmen bedürfen dann keiner Erlaubnis nach dem KWG. Im Zuge der Aktualisierung des vorliegenden Merkblattes werden entsprechende Ergänzungen in den Hinweisen zur Bereichsausnahme aufgenommen.

[Deutsche Bundesbank – Merkblatt über die Erteilung einer Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 KWG vom 6. Juli 2018](#)

Das Merkblatt beschreibt erlaubnispflichtige Finanzdienstleistungen und welche Ausnahmen es dazu gibt. Daneben wird u.a. die Erlaubniserteilung für Finanzdienstleistungsinstitute behandelt, welche keine Wertpapierfirmen i.S.d. MiFID II sind.

[Deutsche Bundesbank – Leitfaden zur Erstellung der Finanzinformationen nach § 25 Abs. 1 S. 1 KWG von Finanzdienstleistungsinstituten und Wertpapierhandelsbanken vom 26. Juli 2018](#)

Der Leitfaden beschreibt, welche Anforderungen einreichungspflichtige Institute bei der Erstellung der Finanzinformationen einzuhalten haben. Daneben werden Ausweisfragen zu einzelnen Positionen der Finanzinformationen veröffentlicht und Hinweise zum Inhalt und zum Erstellen der Meldungen zur Verfügung gestellt.

2. Gesamtrisikobetrag

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Festlegung der Beurteilungsmethode, nach der die zuständigen Behörden Instituten die Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken gestatten \(EU/2018/959\) vom 14. März 2018](#)

Wir berichteten in den [FSNews 4/2018](#) bereits über den Entwurf der delegierten Verordnung. Dieser wurde nunmehr am 6. Juni 2018 im EU-Amtsblatt L 169/1 ff. veröffentlicht. Die delegierte Verordnung ist am 26. Juli 2018 in Kraft getreten.

[BaFin – EBA Frage-und Antwort-Katalog: Kreditrisiko – „Zusammenführungsschwelle“ zur Ermittlung der 1 Mio. Euro Grenze zur Abgrenzung bestimmter Risikopositionen des Mengengeschäfts \(52-18/007\) vom 11. Juli 2018](#)

Die BaFin bestätigt, dass die unter der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden SolvV getroffenen Auslegungsentscheidungen [T001N002F001](#) (IRBA) und [T005N001F005](#) (KSA), die sich mit der „Zusammenführungsschwelle“ zur Ermittlung der 1-Mio.-EUR-Grenze zur Abgrenzung bestimmter Risikopositionen im Mengengeschäft beschäftigen, auch unter der CRR anzuwenden sind. Danach gelten die Auslegungsentscheidungen für die Ermittlung des insgesamt von einem Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden geschuldeten Betrags im KSA- und im IRB- Ansatz .

3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EBA – Bericht über die Auswirkungen von FinTechs auf die bestehenden Geschäftsmodelle von Kreditinstituten vom 3. Juli 2018](#)

Untersucht wird im Wesentlichen der Einfluss von FinTech-Anwendungen. Als Haupttreiber für die Änderung etablierter Geschäftsmodelle wurden Kundenerwartungen und -verhalten, Rentabilitätsprobleme, verstärkter Wettbewerb und der Regulierungsrahmen erkannt. In diesem Zusammenhang wird der Einsatz von Online- und Mobile-Banking als bereits fortgeschritten eingestuft, während der Einsatz von Cloud Computing und Biometrie-Lösungen auf Interesse stößt und die Nutzung großer Datenmengen sowie Blockchain-Lösungen sich noch in den Testphasen befinden. Die EBA kommt zu dem Schluss, dass durch den Einsatz neuer Technologien auch der Innovations- und Wettbewerbsdruck insbesondere im Bereich der Zahlungsabwicklungen erhöht wird.

[EBA – Bericht über die aufsichtlichen Risiken und Chancen durch FinTech für Institute vom 3. Juli 2018](#)

Identifiziert und analysiert werden die aufsichtsrechtlichen Risiken und Chancen, die sich aus dem Einsatz innovativer Technologien für Institute ergeben können. Der Bericht stellt heraus, dass aus der Anwendung neuer Technologien zusätzliche Interdependenzen mit Drittanbietern, wie Herstellern von Mobilgeräten oder Softwareentwicklern, resultieren. Darüber hinaus steigen nach Ansicht der EBA die operationellen Risiken für Institute. Chancen ergeben sich dem Bericht zufolge z.B. in Bezug auf die Qualität von Kreditrisikoscoringprozessen.

[EBA – Aktualisierter Bericht über CET1-Instrumente, die von EU-Kreditinstituten ausgegeben wurden, vom 20. Juli 2018](#)

Die EBA veröffentlicht regelmäßig eine [Liste](#) (zuletzt Stand 20.07.2018) mit CET 1-Instrumenten, die von CRR-Kreditinstituten in der EU genutzt werden. Im Mai 2017 (vgl. [FSNews Juni 2017](#)) stellte die EBA erstmals einen die Liste erläuternden Bericht zur Verfügung. Die nunmehr aktualisierten Informationen beziehen sich auf den Inhalt und die Ziele der Liste sowie die Konsequenzen, die sich aus der (Nicht-)Aufnahme von Instrumenten in die Liste ergeben. Berichtet wird darüber hinaus über die Ergebnisse der EBA aus ihrer Überwachungstätigkeit.

[FSB – Konsultation zur Bewertung der Auswirkungen von Reformen der Finanzregulierung auf die Infrastrukturfinanzierung vom 18. Juli 2018](#)

Dieser Konsultationsbericht soll die Ergebnisse der Evaluierung, ob die G20-Reformen der Banken- und Finanzmarktregulierung ihre angestrebten Ergebnisse erreichen, wiedergeben und dazu beitragen, wesentliche unbeabsichtigte Folgen mit Blick auf die Infrastrukturfinanzierung zu identifizieren, die möglicherweise angegangen werden müssen, ohne die Ziele der Reformen zu gefährden. Die Konsultationsfrist endet am 22. August 2018.

III. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[EBA – Finaler Bericht zur Änderung der EBA-Leitlinien zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken bei Geschäften des Anlagebuchs \(EBA/GL/2018/02\) vom 19. Juli 2018](#)

Die Änderungen im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews November 2017](#)) betreffen im Wesentlichen u.a. die Proportionalität der Regelungen in Bezug auf die Komplexität der Tätigkeit und zinssensible Instrumente. Außerdem werden der Geltungsbereich auf Kredit-Spread-Risiken im Anlagebuch erweitert und eine Frühwarnschwelle etabliert. Danach ist die zuständige Aufsichtsbehörde zu informieren, wenn sich auf Basis von sechs Schock-Szenarien eine Reduzierung des CET1 um 15% ergibt. Die Leitlinien sollen ab dem 30. Juni 2019 von den Aufsichtsbehörden verbindlich angewendet werden, wobei für die Einführung der Regelungen zu den Kredit-Spread-Risiken und die Frühwarnschwelle längere Übergangszeiträume in Betracht gezogen werden sollen.

2. Sanierung und Abwicklung

[EZB – Bericht über Sanierungspläne vom 3. Juli 2018](#)

Berichtet wird über die Erfahrungen der EZB aus ihrer Aufsicht sowie über von ihr identifizierte Best-Practice-Lösungen in Bezug auf Sanierungspläne, wobei ausdrücklich keine neuen Anforderungen definiert werden sollen.

[BaFin – Konsultation 11/2018 \(A\) – Entwurf eines Merkblattes zur vertraglichen Anerkennung der vorübergehenden Aussetzung von Beendigungsrechten \(AG 3-FR 1903-2018/0001\) vom 6. Juli 2018](#)

Das Merkblatt dient CRR-Kreditinstituten und CRR-Wertpapierfirmen sowie über- oder nachgeordneten Unternehmen einer Gruppe als Auslegungshilfe. Näher konkretisiert werden die Anforderungen an die vertragliche Ausgestaltung von Finanzkontrakten nach § 60a SAG, sofern diese dem Recht eines Drittstaates unterliegen oder der Gerichtsstand im Streitfall in einem Drittstaat liegt. Als Finanzkontrakte werden im Wesentlichen Wertpapier-, Waren- und Terminkontrakte und Swap-Vereinbarungen (§ 2 Abs. 3 Nr. 21 SAG) angesehen. Ausgenommen davon sind Finanzkontrakte oder Rahmenvereinbarungen, welche von oder mit den Teilnehmern an Systemen (z.B. Geldclearings der Clearstream Banking AG und der Eurex Clearing AG sowie deren Wertpapierlieferungs- und Abrechnungssysteme), Systembetreibern, zentralen Gegenparteien und Zentralbanken geschlossen werden. Die Konsultationsfrist endet am 14. August 2018.

3. Stresstests

[EBA – Finaler Bericht zu Leitlinien zu Stresstests bei Instituten \(EBA/GL/2018/04\) vom 19. Juli 2018](#)

Die Änderungen im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews November 2017](#)) betreffen im Wesentlichen die Erläuterungen zur Modellierung von Stresstests in Bezug auf den Nettozinsertrag, Taxonomien sowie Stresstestprogramme und deren Dokumentation. Die Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2019 verbindlich sein und die CEBS-Leitlinien 32 zu Stresstests aus 2010 ablösen.

IV. Kreditvorschriften

[BaFin – Konsultation 13/2018 - Entwurf eines Rundschreibens zur Umsetzung der EBA-Leitlinien zu verbundenen Kunden gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR vom 20. Juli 2018](#)

Das Rundschreiben basiert auf den Leitlinien der EBA zu verbundenen Kunden (vgl. [FSNews Dezember 2017](#)) und gilt für alle CRR-Kreditinstitute und CRR-Wertpapierfirmen. Ausgenommen werden von der EZB beaufsichtigte Institutsgruppen und EZB-beaufsichtigte Institute, die dem Euro-Währungsraum angehören. Neben den Großkreditvorschriften sind die Regelungen auf Organkredite i.S.d. § 15 KWG und in Bezug auf die Offenlegung wirtschaftlicher Verhältnisse nach § 18 KWG anzuwenden. Vorgestellt werden Regelungen u.a. zu Gruppen verbundener Kunden aufgrund Kontrolle, zum alternativen Ansatz für Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, zur Feststellung einer wirtschaftlichen Abhängigkeit, zum Verhältnis zwischen Verbindung durch Kontrolle und Verbindung durch wirtschaftliche Abhängigkeit sowie zum Kontroll- und Managementverfahren zur Ermittlung von verbundenen Kunden. Der Entwurf ergänzt zudem Ermittlungspflichten eines Instituts in Bezug auf die Feststellung wirtschaftlicher Abhängigkeiten. Die im Zusammenhang mit § 18 KWG und bei Überschreitung des Schwellenwerts i.H.v. 5% des Kernkapitals bestehenden Pflichten basieren auf den bisherigen Vorgaben des [BaFin-Rundschreiben 8/2011 \(BA\)](#) - Umsetzung der CEBS-Großkreditleitlinie vom 11. Dezember 2009 - sowie weiteren Auslegungsentscheidungen zu Großkreditvorschriften. In Anhängen werden die Regelungen mittels Beispielen näher erläutert. Das Rundschreiben soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Die Konsultationsfrist endet am 17. August 2018.

V. Geldwäscheprävention

[FATF – Öffentliche Konsultation zum Entwurf eines Leitfadens über den risikoorientierten Ansatz für den Wertpapiersektor vom 6. Juli 2018](#)

Der Leitfadentwurf stellt den risikoorientierten Ansatz (Risk-Based Approach, RBA) für den Bereich Wertpapiere/Finanzinstrumente in den Fokus und dient u.a. den zuständigen Behörden, den Anbietern von Wertpapieren, von Wertpapierdienstleistungen sowie den Vermittlern von Wertpapieren als Unterstützung für die Entwicklung und Umsetzung eines RBA. Die zu berücksichtigenden Aspekte werden in die Themenbereiche Herausforderungen, Risikobewertung, Risikominimierung, interne Kontrollen und Compliance sowie Überwachung und Aufsicht gegliedert. Weiterhin umfasst der Entwurf eine nicht abschließende Liste an Beispielen mit Indikatoren, die

auf verdächtige Transaktionen hindeuten können. Die Standards und Leitfäden der FATF stellen kein unmittelbar bindendes Recht dar. Sie werden jedoch in über 170 Ländern, darunter auch Deutschland und Österreich, als verbindlich anerkannt und umgesetzt. Die Konsultationsfrist endet am 18. August 2018.

VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

1. Zulassungsverfahren

[BaFin – Hinweise zur Erlaubnispflicht gemäß KWG und KAGB von Family Offices vom 2. Juli 2018 \(letztmalig geändert am 12. Juli 2018\)](#)

Näher erläutert werden die erlaubnispflichtigen Geschäfte und die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht. Außerdem werden anhand von Fallgruppen u.a. die Themen Vermögensverwaltung und Tätigkeiten im engsten Familienkreis konkretisiert. Grund der Aktualisierung war insbesondere die Anpassung der Erlaubnisausnahmetatbestände an die durch das 2. Finanzmarktnovellierungsgesetz bedingten Änderungen der §§ 2 und 32 KWG.

2. Sonstiges

[BGBl. – Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationverordnung vom 12. Juli 2018](#)

Wir berichteten bereits in den [FSNews 1/2018](#) über die Konsultation. Diese wurde nunmehr im BGBl. 2018 Teil I Nr. 24 S. 1086 ff. veröffentlicht. Die Verordnung trat am 13. Juli 2018 in Kraft.

[BaFin – Überarbeitung der FinaRisikoV vom 13. Juli 2018](#)

Während einige Meldevordrucke aufgehoben wurden, werden zur Umsetzung des Rundschreibens 9/2018 (BA), vgl. [FSNews 7/2018](#), u.a. die neuen Meldebögen [SAKI](#) und [QSA](#) neu aufgenommen. Der in Anlage 13a neu aufgenommene Meldebogen [EKRQU](#) wurde inhaltlich bereits jetzt schon gemeldet. Überarbeitet wurden die Meldebögen [QGV](#), [QGVP](#), [QV 1](#) und [QV2](#). Die neuen Meldebögen sind erstmalig zum Meldestichtag 31. Dezember 2018 anzuwenden.

VII. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[ESMA - Follow-up-Bericht zum Peer Review zu MiFID-Eignungsanforderungen \(ESMA 42-111-4653\) vom 24. Juli 2018](#)

Für Deutschland wurde im Wesentlichen festgestellt, dass teilweise bei der Anlageberatung unzureichende Informationen darüber vorliegen, welche Unternehmen in der Branche tätig sind und über den freien Dienstleistungsverkehr Leistungen anbieten.

2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung EU/2017/1131 in Bezug auf einfache, transparente und standardisierte \(STS-\)Verbriefungen und forderungsgedekte Geldmarktpapiere \(ABCP\), Anforderungen an im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften entgegengenommene Vermögenswerte und Methoden zur Bewertung der Kreditqualität \(EU/2018/990\) vom 10. April 2018](#)

Über den Entwurf berichteten wir bereits in den [FSNews 5/2018](#). Dieser wurde nunmehr im EU-Amtsblatt L 171/1 ff. am 13. Juni 2018 veröffentlicht. Die delegierte Verordnung trat am 2. August 2018 in Kraft und gilt seit dem 21. Juli 2018.

[EBA – RTS zur Festlegung der Anforderungen an Originatoren, Sponsoren und originäre Kreditgeber in Bezug auf den Risikselbstbehalt nach Art. 6 Abs. 7 des Entwurfs der Verbriefungsverordnung \(EBA/RTS/2018/01\) vom 13. Juli 2018](#)

Im Vergleich zu der Konsultation (vgl. [FSNews 1/2018](#)) wurde der Artikel zum Wechsel des Retainers gestrichen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Bericht über European Secured Notes \(ESNs\) vom 24. Juli 2018](#)

Der Bericht enthält im Wesentlichen die Vorschläge, welche von der EBA auch bereits im Vorfeld des Public Hearings veröffentlicht worden waren (vgl. hierzu unseren Beitrag in den [FSNews 7/2018](#)). Für KMU-Kredite hält die EBA ein „Covered-Bond-ähnliches“ Instrument mit Doppelbesicherung grundsätzlich für geeignet, für Infrastrukturfinanzierungen hingegen nicht. Für Letztere sei jedoch ein standardisierter „EU Infrastructure Bond“ denkbar. Der Pool sollte sich nach Auffassung der EBA aufgrund der vorhersehbaren Einnahmen und der regelmäßig niedrigeren Ausfallraten lediglich aus Projektfinanzierungen zusammensetzen, die sich bereits in der operativen Phase befinden. Hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Anforderungen sei es erforderlich, dass sich die Instrumente jeweils in die bestehenden Risikopositionsklassen einfügen bzw. dass das CRR-Regelwerk insgesamt konsistent bleibt. Diese Beurteilung, wie auch die Behandlung unter den Liquiditätskennzahlen, sei der EBA derzeit noch nicht möglich. Für den neuen „EU Infrastructure Bond“ sei hierfür zunächst eine Abgrenzung zu Spezialfinanzierungen und Nicht-STS Verbriefungen relevant.

[EBA – Finaler Entwurf von RTS zur Homogenität der zugrunde liegenden Risikopositionen bei Verbriefungen nach Art. 20 Abs. 14 und Art. 24 Abs. 21 der Verbriefungsverordnung zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen \(EBA/RTS/2018/02\) vom 31. Juli 2018](#)

Neben klarstellenden Änderungen wurden im Vergleich zur konsultierten Entwurfsversion (vgl. [FSNews 1/2018](#)) im Wesentlichen Anpassungen in Bezug auf die Anforderungen an den Homogenitätsfaktor vorgenommen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Entwurf von RTS zu Drittanbietern, die verifizieren, ob die Verbriefungsanforderungen erfüllt sind \(ESMA33-128-473\) vom 16. Juli 2018](#)

Wir berichteten bereits in den [FSNews 1/2018](#) über die Konsultation. Im Vergleich dazu wurden die ursprünglich enthaltenen Regelungen zu Eigentümerstrukturen gestrichen. Ansonsten wurden lediglich redaktionelle Änderungen vorgenommen und nähere Erläuterungen ergänzt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt Kraft treten und ab dem 1. Januar 2019 verbindlich werden.

[ESMA – Entwurf von RTS und ITS zu Inhalt und Format der STS-Meldung gemäß der Verbriefungsverordnung \(33-128-477\) vom 16. Juli 2018](#)

Im Vergleich zu der Konsultation (vgl. [FSNews 1/2018](#)) wurde der Artikel zum Benachrichtigungsverfahren gestrichen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BaFin – Konsultation 10/2018 - Entwurf eines Rundschreibens zur Außervertraglichen Kreditunterstützung bei Verbriefungstransaktionen \(BA 52-FR 1903-2017/0001\) vom 2. Juli 2018](#)

Dieses Rundschreiben setzt die EBA-Leitlinie zur außervertraglichen Kreditunterstützung für Verbriefungstransaktionen ([EBA/GL/2016/08](#), vgl. [FSNews 3/2016](#)) um. Als außervertragliche Kreditunterstützung wird jedes Geschäft angesehen, das von einem Sponsor, Originator oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen in Bezug auf eine Verbriefung oder Verbriefungsposition nach deren Abschluss eingegangen wird und zu dem der Sponsor, Originator oder ein mit diesem verbundenes Unternehmen durch die Bedingungen der Verbriefungstransaktion oder des Geschäfts nicht vertraglich verpflichtet ist. Präzisiert wird, was unter marktüblichen Konditionen zu verstehen ist und wann ein Geschäft keine Kreditunterstützung darstellt. Des Weiteren werden Melde- und Dokumentationspflichten dargestellt. Der Anwendungsbereich bezieht sich auf die außervertragliche Kreditunterstützung von Sponsoren oder Originatoren und umfasst sowohl Verbriefungstransaktionen, für die ein Institut als Sponsor gilt oder einmal gegolten hat, als auch Verbriefungstransaktionen, für die ein Institut als Originator gilt und in der Vergangenheit gestützt auf den Nachweis eines wirksamen und wesentlichen Risikotransfers die Verbriefungsregelungen in Bezug auf die konkrete Verbriefungstransaktion einmal angewendet hat. Die Konsultationsfrist endete am 3. August 2018.

3. Vermögensanlagen

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/2016/438 in Bezug auf die Verwahrungspflichten von Verwahrstellen \(C\(2018\) 4379 final\) vom 12. Juli 2018](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen in Bezug auf die [EU/2016/438](#) (vgl. hierzu auch zur Änderung der [EU/231/2013](#) im Hinblick auf Verwahrungspflichten von Verwahrstellen in den [FSNews 6/2018](#)) betreffen im Wesentlichen Anforderungen an die Verfahren bei Übertragung der Verwahrfunktion auf einen Dritten. Dabei wird konkret u.a. die Häufigkeit der Abstimmung von Konten und Aufzeichnungen adressiert. Außerdem werden neue Anforderungen an Verträge zur Verwahrung von OGAW-Anlagen etabliert und die Anzeige-

pflichten bei der Beauftragung Dritter mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen präzisiert. Dabei wird klargestellt, dass Vermögenswerte unter bestimmten Bedingungen auf der Ebene des ersten Verwahrers zusammengeführt werden können. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und 18 Monate später verbindlich werden.

[ESMA - Peer Review zu den ETFs-Leitlinien und anderen OGAW-Themen \(ESMA42-111-4479\) vom 20. Juli 2018](#)

In diesem Bericht legt die Bewertungsgruppe ihre Feststellungen zur Einhaltung der Leitlinien durch die beurteilten national zuständigen Aufsichtsbehörden (National competent authorities, NCAs) dar, benennt bewährte Praktiken von Aufsichtsinstrumenten und Maßnahmen, die für andere NCAs von Interesse sein könnten, und hebt Bereiche hervor, in denen politische Folgemaßnahmen von der ESMA erwogen werden können, um Änderungen im Rechtsrahmen Rechnung zu tragen und offene Fragen zur Anwendung der Leitlinien anzugehen.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[ESMA – Clearingpflicht gemäß EMIR \(Nr. 6\) \(ESMA70-151-1530\) vom 11. Juli 2018](#)

Das Konsultationspapier behandelt RTS, die die Behandlung von gruppeninternen Transaktionen mit Drittland-Einheiten konkretisieren. Der Verordnungsentwurf enthält die Verlängerung bestehender Ausnahmeregelungen für das Wirksamwerden der Clearingpflicht bei OTC-Kontrakten, zwischen zwei Parteien, die Mitglieder derselben Unternehmensgruppe sind, von denen eine ihren Sitz in einem Drittland und die andere ihren Sitz in der Union hat. Nach derzeitigem Stand läuft die Ausnahmeregelung am 21. Dezember 2018 aus, wenn bis dahin kein Beschluss über die Gleichwertigkeit der Clearingregelungen von Drittstaaten erlassen wurde, der die aufgelisteten OTC-Derivatekontrakte abdeckt und sich auf das betreffende Drittland bezieht. Die ESMA schlägt vor die Ausnahmeregelung um zwei Jahre zu verlängern. Die Konsultationsfrist endet am 30. August 2018.

5. Alternative Investmentfonds (AIFs)

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der delegierten Verordnung EU/231/2013 in Bezug auf die Verwahrpflichten von Verwahrstellen \(C\(2018\) 4377 final\) vom 12. Juli 2018](#)

Nunmehr wurde der finale Entwurf der geplanten Änderungen veröffentlicht (vgl. urspr. Entwurf in den [FSNews 6/2018](#)). Die Änderungen entsprechen weitgehend denen, die auch in Bezug auf OGAW vorgesehen sind. Daher verweisen wir auf unsere [Ausführungen](#) hierzu. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und 18 Monate später verbindlich sein.

BaFin – Merkblatt (2013) für den Vertrieb von Anteilen oder Aktien an EU-AIF oder inländischen AIF, die durch eine AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, an professionelle Anleger in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß § 331 KAGB vom 25. Juli 2018
Das Merkblatt wurde aktualisiert. Ergänzend hierzu wurden eine [Checkliste](#) und ein [Musteranzeigeschreiben](#) für die Anzeigen nach § 331 KAGB veröffentlicht.

6. Benchmark-Verordnung

EU-Parlament – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BMR zur Präzisierung der für beaufsichtigte Kontributoren geltenden Anforderungen an die Unternehmensführung und die Kontrollen (C(2018) 4425 final) vom 13. Juli 2018

Konkretisiert werden diverse Mindestanforderungen an die Unternehmensführung und die Kontrollen für beaufsichtigte Kontributoren zu einem kritischen oder signifikanten Referenzwert. Darunter sind solche an den Kontrollrahmen eines beaufsichtigten Kontributors, Anforderungen an die Schulung der Submittenten eines Kontributors, Anforderungen an den Umgang mit Interessenskonflikten bei einem beaufsichtigten Kontributor sowie Anforderungen an die Strategien für die Wahrnehmung von Beurteilungsspielräumen und die Ausübung von Ermessen durch beaufsichtigte Kontributoren. Des Weiteren werden Systeme und Kontrollen definiert, die ein beaufsichtigter Kontributor für seine Eingaben zu einem kritischen oder signifikanten Referenzwert einrichten muss. Mit dem Entwurf ist ein beaufsichtigter Kontributor verpflichtet, zu einem kritischen oder signifikanten Referenzwert Aufzeichnungen über die Kommunikation in Bezug auf die Bereitstellung von Eingabedaten und über seine Risikopositionen gegenüber Finanzinstrumenten, denen der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, zu führen. Diese Aufzeichnungen dienen auch internen und externen Prüfungen. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und zwei Monate danach verbindlich sein.

EU-Parlament – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BMR für die Form und den Inhalt des Antrags auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde des Referenzmitgliedstaats und die Darstellung der Informationen in der Mitteilung an die ESMA (C(2018) 4426 final) vom 13. Juli 2018

Dieser Entwurf spezifiziert allgemeine Anforderungen an den Antrag auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde und das Format. Zudem wird festgelegt, welche Angaben über Strategien und Verfahren der Antrag enthalten muss bzw. welche dem Antrag beigelegt werden müssen. In einem [Anhang](#) werden erforderliche Angaben im Antrag auf Anerkennung gemäß Art. 32 BMR ergänzt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und zwei Monate danach verbindlich sein.

[EU-Parlament – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BMR zur Festlegung des Mindestinhalts von Kooperationsvereinbarungen mit zuständigen Behörden von Drittländern, deren Rechtsrahmen und Aufsichtspraxis als gleichwertig anerkannt wurden \(C\(2018\) 4427 final\) vom 13. Juli 2018](#)

Der Entwurf bestimmt, dass in den Kooperationsvereinbarungen zwischen der ESMA und den zuständigen Behörden von Drittländern klar der Umfang der Aufsichtsmaßnahmen festgelegt werden sollte, und legt den Mindestanwendungsbereich fest. Zudem werden die Mindestanforderungen an Informationsaustausch und Mitteilungen, an Zusammenarbeit bei der Aufsicht sowie an Vertraulichkeit und Datenschutz festgelegt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und zwei Monate danach verbindlich sein.

[EU-Parlament – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BMR für die Verfahren und Merkmale der Aufsichtsfunktion \(C\(2018\) 4430 final\) vom 13. Juli 2018](#)

Präzisiert werden die Anforderungen an die Aufsichtsfunktion, die Merkmale und die Positionierung der Aufsichtsfunktion sowie deren Verfahren. In einem [Anhang](#) wird eine nicht erschöpfende Liste geeigneter Regelungen für die Unternehmensführung ergänzt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und zwei Monate danach verbindlich sein.

[EU-Parlament – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BMR in denen weiter ausgeführt wird, wie Eignung und Nachprüfbarkeit von Eingabedaten zu gewährleisten sind, und welche internen Aufsichts- und Verifizierungsverfahren der Administrator eines kritischen oder signifikanten Referenzwerts bei einem Kontributor für den Fall sicherzustellen hat, dass Eingabedaten von einem Frontoffice oder einer Frontoffice-Funktion bereitgestellt werden, \(C\(2018\) 4431 final\) vom 13. Juli 2018](#)

Konkretisiert wird, wie Benchmark-Administratoren sicherstellen, dass Transaktionsdaten geeignet sind, den Markt oder die wirtschaftliche Realität, den/die der Referenzwert messen soll, genau und zuverlässig wiederzugeben. Zudem wird festgelegt, welche internen Aufsichts- und Verifizierungsverfahren Benchmark-Administratoren von Kontributoren verlangen sollten, falls deren Eingabedaten von einem Frontoffice bereitgestellt werden. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und zwei Monate danach verbindlich sein.

[EU-Parlament – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BMR zur näheren Ausführung der Elemente des Verhaltenskodexes, der von den Administratoren der auf Eingabedaten von Kontributoren beruhenden Referenzwerte auszuarbeiten ist \(C\(2018\) 4432 final\) vom 13. Juli 2018](#)

Spezifiziert wird der Verhaltenskodex. Es werden Aspekte der Eingabedaten festgelegt, Anforderungen an Submittenten, die im Namen von Kontributoren Eingabedaten übermitteln, erläutert und die Strategien festgelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass ein Kontributor alle relevanten Eingabedaten bereitstellt. Zudem müssen Verhaltenskodizes wirksame Systeme und Kontrollen verlangen, um Fehler zu vermeiden und Manipulationen vor-

zubeugen. Des Weiteren werden besondere Anforderungen an Kontributoren festgelegt, die es diesen ermöglichen, beim Beitragen von Eingabedaten einen gewissen Ermessensspielraum zu nutzen. Auch sollen die Verhaltenskodizes Mindestanforderungen an die Führung der aufzubewahrenden Aufzeichnungen enthalten und die Mindestaufbewahrungszeit festlegen. Der Entwurf legt außerdem fest, dass Verhaltenskodizes Kontributoren zur Schaffung interner Verfahren zur Meldung verdächtiger Daten verpflichten und die Bedingungen und Modalitäten solcher Meldungen festlegen, sowie welche Systeme und Kontrollen die Kontributoren für den Umgang mit Interessenkonflikten einrichten werden sollten. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und zwei Monate danach verbindlich sein.

[EU-Parlament – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BMR zur näheren Ausführung der von den zuständigen Behörden bei der Einschätzung, ob Administratoren signifikanter Referenzwerte bestimmte Anforderungen anwenden sollten, zu berücksichtigenden Kriterien \(C\(2018\) 4434 final\) vom 13. Juli 2018](#)

Konkretisiert werden Kriterien, die eine zuständige Behörde bei der Einschätzung berücksichtigen sollte, ob der Administrator eines signifikanten Referenzwerts bestimmte festgelegte Anforderungen erfüllen sollte, die er nicht anzuwenden gedachte. Diese Kriterien umfassen Manipulationsanfälligkeit des Referenzwerts, Art der Eingabedaten, Umfang von Interessenkonflikten, Ermessungsspielraum des Administrators, Auswirkungen des Referenzwerts auf die Märkte sowie Art, Umfang und Komplexität der Bereitstellung des Referenzwerts, Bedeutung des Referenzwerts für die Finanzstabilität, Wert der Finanzinstrumente, Finanzkontrakte und Investmentfonds, bei denen der Referenzwert als Bezugsgrundlage dient, sowie Größe und Organisationsform oder Struktur des Administrators. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und zwei Monate danach verbindlich sein.

[EU-Parlament – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BMR zur näheren Ausführung der Informationen, die Administratoren kritischer oder signifikanter Referenzwerte über die Methodik zur Bestimmung des Referenzwerts, die interne Überprüfung und Genehmigung der Methodik und die Verfahren bei wesentlichen Änderungen der Methodik zur Verfügung stellen müssen \(C\(2018\) 4435 final\) vom 13. Juli 2018](#)

Dargestellt werden die wichtigsten Elemente der Methodik, die bei kritischen und signifikanten Referenzwerten zu veröffentlichen oder zur Verfügung zu stellen sind. Es wird des Weiteren ausgeführt, welche Elemente der Administrator eines kritischen oder signifikanten Referenzwerts hinsichtlich seiner Verfahren für die Überprüfung der Benchmark-Methodik veröffentlichen oder zur Verfügung stellen muss. Zudem wird festgelegt, dass der Administrator eines kritischen oder signifikanten Referenzwerts die Gründe für eine vorgeschlagene wesentliche Änderung der Referenzwert-Methodik sowie die Verfahren zur Konsultation über einen derartigen Vorschlag veröffentlichen oder zur Verfügung stellen muss. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und zwei Monate danach verbindlich sein.

[EU-Parlament – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BMR zur näheren Bestimmung der Angaben, die bei einem Antrag auf Zulassung und bei einem Antrag auf Registrierung vorzulegen sind \(C\(2018\) 4438 final\) vom 13. Juli 2018](#)

Festgelegt wird, welche Angaben juristische und natürliche Personen für die Zulassung bzw. Registrierung zu machen haben und dass Angaben auch zu Referenzwert-Familien gemacht werden können, solange die Familie keinen kritischen Referenzwert enthält. Unternehmen, die bereits beaufsichtigt werden, brauchen bestimmte Angaben nicht vorzulegen. Zudem sind für verschiedene Arten von Referenzwerten spezifische Informationen bereitzustellen. Auch sind weitere Informationspflichten in Bezug auf Strategien und Verfahren gefordert. Im [Anhang](#) werden Angaben, die in einem Antrag auf Zulassung gemäß Art. 34 BMR zu liefern sind, ergänzt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und zwei Monate danach verbindlich sein.

[EU-Parlament – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BMR zur Präzisierung des Inhalts der von Referenzwert-Administratoren zu veröffentlichenden Referenzwert-Erklärungen und der Fälle, in denen ihre Aktualisierung erforderlich ist \(C\(2018\) 4439 final\) vom 13. Juli 2018](#)

Konkretisiert werden Inhalte der Referenzwert-Erklärung. Hierzu gehören allgemeine Mindestangaben und Offenlegungspflichten. Die Erklärung soll Angaben zur Quelle der verwendeten Daten enthalten. Des Weiteren muss in der Referenzwert-Erklärung enthalten sein, ob es sich um einen kritischen Referenzwert handelt und welche spezifischen Regelungen für diese kritischen Referenzwerte gelten. Außerdem muss angegeben werden, wie die Nutzer über eine verspätete Veröffentlichung des Referenzwerts informiert werden. Soweit möglich, sollte die Referenzwert-Erklärung auch Angaben zu den gebräuchlichsten Arten der Verwendung des kritischen Referenzwerts enthalten. Hinsichtlich der Aktualität der Referenzwert-Erklärung ist definiert, dass diese aktualisiert werden muss, wenn sie nicht mehr korrekt oder hinreichend genau ist, insbesondere bei einer Änderung der Art des Referenzwerts oder einer wesentlichen Änderung der Methodik. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und zwei Monate danach verbindlich sein.

7. Transparenzvorschriften

[BaFin – Konsultation 12/2018 – Überarbeitung weiterer Teile des Emittentenleitfadens \(WA 11-Wp 2000-2017/0009\) vom 12. Juli 2018](#)

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens werden die Themenkomplexe „Bedeutende Stimmrechte“ und „Notwendige Informationen für die Wahrnehmung von Rechten aus Wertpapieren“ überarbeitet, die derzeit in Kapitel VIII und IX des [Emittentenleitfadens](#) behandelt werden. Dabei wird u.a. berücksichtigt, dass Stimmrechtsmitteilungen zukünftig elektronisch übermittelt werden können. Des Weiteren werden durch die [Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie](#) und die [Marktmissbrauchsverordnung](#) bedingte Änderungen und Änderungen der Verwaltungspraxis eingearbeitet. Im Zuge der Überarbeitung wird der Emittentenleitfaden auf eine modulare Darstellung umgestellt. Die einzelnen Module werden separat überarbeitet und konsultiert. Die Konsultationsfrist endet am 17. August 2018.

8. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[ESAs – Anleitung für das Key Information Document \(KID\) für PRIIPs vom 20. Juli 2018](#)

Die Leitlinien sollen gemeinsame Aufsichtsansätze und -praktiken auf der Grundlage laufender Arbeiten zur Überwachung der Umsetzung der KID fördern.

[ESMA – Konsultationspapier zu Leitlinien zu Risikofaktoren nach der Prospektverordnung \(ESMA31-62-996\) vom 13. Juli 2018](#)

In den Leitlinien werden Kriterien für die Beurteilung der Spezifität und der Wesentlichkeit der Risikofaktoren sowie für die Einstufung der Risikofaktoren entsprechend ihrer Beschaffenheit in Risikokategorien präzisiert. Näher konkretisiert wird dabei auch die Präsentation der kategorieübergreifenden Risikofaktoren. Die Konsultationsfrist endet am 5. Oktober 2018. Die finale Veröffentlichung der Leitlinien ist für das erste Quartal 2019 geplant.

[ESMA – Konsultationspapier für einen Entwurf eines fachlichen Hinweises zu Mindestinformationen im Hinblick auf Prospektbefreiungen \(ESMA31-62-962\) vom 13. Juli 2018](#)

Um bei einem Zusammenschluss, einer Spaltung oder einer Übernahme von der Veröffentlichung eines Prospekts befreit zu sein, sind Dokumente zu veröffentlichen, die Informationen zu der jeweiligen Transaktion und zu Auswirkungen auf die Emittenten enthalten. Hierzu werden u.a. für verschiedene Fälle Tabellen mit den zu machenden Angaben konsultiert. Die Konsultationsfrist endet am 5. Oktober 2018. Die finale Veröffentlichung der Leitlinien ist für das erste Quartal 2019 geplant.

[ESMA – Finaler Report zu Entwürfen für RTS im Rahmen der Prospektverordnung \(ESMA31-62-1002\) vom 17. Juli 2018](#)

Im Vergleich zur konsultierten Entwurfsfassung (vgl. [FSNews 1/2018](#)) wurden neben redaktionellen Änderungen im Wesentlichen Regelungen zur notwendigen technischen Ausstattung für den Anzeigeprozess eingefügt. Diese betreffen v.a. das Herunterladen, Verarbeiten und Hochladen von Begleitdokumenten. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

[BGBI. – Gesetz zur Ausübung von Optionen der EU-Prospektverordnung und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze vom 10. Juli 2018](#)

Über den Referenten- bzw. Regierungsentwurf berichteten wir bereits in den [FSNews 3/2018](#) und [5/2018](#). Das Gesetz wurde nunmehr am 13. Juli 2018 im BGBI. Teil I Nr. 25 S. 1102 ff. veröffentlicht und ist spätestens am 21. Juli 2018 mit allen Regelungen in Kraft getreten.

9. Ratingverordnung

[ESMA – Leitlinien für die Anwendung der Vorschriften zur Übernahme von Ratings nach Art. 4 Abs. 3 der Ratingverordnung - Ergänzende Leitlinien zur Beurteilung, ob eine Anforderung so streng wie die Anforderungen nach dem CRAR ist \(ESMA33-9-235\) vom 18. Juli 2018](#)

Im Vergleich zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews 4/2018](#)) haben sich im

Wesentlichen lediglich redaktionelle Änderungen ergeben. Die Ergänzung soll am 1. Januar 2019 in Kraft treten.

10. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

EZB – Kosten- und Nutzenanalyse vom 3. Juli 2018

Der Bericht dient als Grundlage für die Analyse der Kosten und des Nutzens im Zusammenhang mit den verschiedenen politischen Optionen für die Definition der Wesentlichkeitsschwelle der EZB für überfällige Kreditverpflichtungen.

11. Sonstiges

EZB – Entwurf einer Verordnung zum Ermessensspielraum gemäß Art. 178 Abs. 2 lit. d CRR in Bezug auf die Feststellung des Schwellenwertes für die Wesentlichkeit von überfälligen Verbindlichkeiten vom 3. Juli 2018

Der Entwurf dient der Bestimmung eines Schwellenwertes für die Erheblichkeit von überfälligen Verbindlichkeiten im Rahmen der Ausfalldefinition. Die bisher unterschiedlich angewandten Praktiken in den EU-Mitgliedstaaten sollen vereinheitlicht und zukünftig einheitlich angewendet werden. Durch die Festsetzung der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten wird eine bessere Vergleichbarkeit anhand der risikogewichteten Forderungsbeträge der Banken geschaffen. Diese Erheblichkeitsschwelle soll für alle bedeutenden Institute (Significant Institutions, SIs) innerhalb des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) für Retail- und Nicht-Retail-Forderungen, ohne Berücksichtigung der verwendeten Berechnungsmethode von Eigenmittelanforderungen, gelten. Sie beinhaltet neben einer absoluten Komponente, in Form eines Höchstbetrages, eine relative Komponente, die prozentual das Verhältnis der überfälligen in Anspruch genommenen Kreditsummen zu dem Gesamtvolumen aller bilanzwirksamen Forderungen an den Schuldner ausdrückt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 31. Dezember 2020 Geltung entfalten.

FSB – Konsultationspapier - Cyber Lexikon vom 2. Juli 2018

Der Entwurf enthält 50 Begrifflichkeiten zum Thema Cyber-Sicherheit und Cyber-Widerstandsfähigkeit. Durch das Lexikon soll ein branchenübergreifendes einheitliches Verständnis von relevanten Begrifflichkeiten zu diesen Themen entwickelt werden. Zudem soll es bei der Bewertung und Überwachung von Cyber-Risiko-Szenarien, welche die Finanzstabilität gefährden könnten, unterstützen und einen adäquaten Informationsaustausch gewährleisten.

ESRB – Jahresbericht 2017 vom 9. Juli 2018

Der Jahresbericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2018.

SRB – Jahresbericht 2017 vom 11. Juli 2018

Der Jahresbericht umfasst die Entwicklungen im Jahr 2017.

VIII. Zahlungsverkehr

EBA – Finaler Bericht über die Anforderungen an die Fraud-Berichterstattung nach der PSD2 (EBA/GL/2018/05) vom 18. Juli 2018

Die Änderungen im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews September 2017](#)) beziehen sich im Wesentlichen auf die bereitzustellenden Daten. Daher wird nunmehr auch festgelegt, dass ein Zahlungsdienstleister, der nicht das Konto des Zahlungsdienstnutzers verwaltet, sondern kartenbasierte Zahlungen ausgibt und ausführt, die Daten sowohl in Volumen als auch in Werten gemäß der vorgegebenen Datenaufschlüsselung bereitstellen muss. Dabei sind Dopplungen zu vermeiden. Die EBA hat darüber hinaus u.a. die Meldeintervalle einheitlich auf sechs Monate festgelegt. Im Entwurf war noch eine quartalsweise Meldung für weniger detaillierte Daten und eine jährliche Meldung in Bezug auf detaillierte Daten vorgesehen. Die Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2019 verbindlich werden. Hiervon ausgenommen werden vorerst die Meldungen, die eine starke Kundenauthentifizierung erfordern. Hierfür gilt die [EU/2018/389](#) (vgl. [FSNews 4/2018](#)) ab dem 14. September 2019.

EBA – Finaler Bericht über die Anwendung der bestehenden Leitlinien des Gemeinsamen Ausschusses für die Behandlung von Beschwerden auf die für die Beaufsichtigung der neuen Einrichtungen im Rahmen der PSD2 und/oder der MCD zuständigen Behörden (JC 2018 35) vom 31. Juli 2018

Im Vergleich zum konsultierten Entwurf (vgl. [FSNews 4/2018](#)) ergaben sich keine Änderungen. Die Leitlinien sollen ab dem 1. Mai 2019 verbindlich werden.

IX. Aufsichtsregime und Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EBA – Finaler Bericht zu Leitlinien über die überarbeiteten gemeinsamen Verfahren und Methoden für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) und den Stresstest (EBA/GL/2018/03) vom 19. Juli 2018

Die Änderungen im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews November 2017](#)) betreffen im Wesentlichen die Vorschriften zu den Effekten auf die Kapitalausstattung unter Stressbedingungen und enthalten eine nähere Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen Lösungen im Rahmen des SREP Mechanismus, frühzeitigen Interventionen und Abwicklungen. Die Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2019 verbindlich werden.

EBA – Bericht über den Peer Review zur Einhaltung der RTS im Zusammenhang mit dem Passverfahren vom 10. Juli 2018

Der Peer Review zeigt, dass Zertifizierungsstellen konsistente Verfahren entwickelt haben, um die RTS-Anforderungen zu erfüllen. Der Grad der Komplexität dieser Prozesse variiert jedoch zwischen den zuständigen Behörden. Das Überprüfungsgremium hat bewährte Verfahren ermittelt, deren Verbreitung für die zuständigen Behörden von Vorteil sein könnte.

ESMA – Methodik des Peer Review (ESMA42-111-4661) vom 20. Juli 2018

Vorgestellt wird das methodische Vorgehen für obligatorische Peer Reviews und solche, die im Auftrag des Board of Supervisors durchgeführt werden.

Näher eingegangen wird u.a. auf die Festlegung des Themas des Peer Review und der Prüfungsschwerpunkte, die Auswahl der zu prüfenden Mandate, die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen und den einzusetzenden Fragebogen. In einem Anhang werden die Grundlagen für die Einbeziehung weiterer Beteiligter in den Peer Review dargestellt. Hierzu gehören v.a. Einrichtungen, die besondere Aufgaben für die Aufsichtsbehörden übernehmen, und andere Marktteilnehmer, zu denen auch Anwaltskanzleien zählen können.

[Basler Ausschuss – Aktualisierte Bewertungsmethodik und Anforderungen an die höhere Verlustabsorptionsfähigkeit für global systemrelevante Banken \(BCBS 445\) vom 5. Juli 2018](#)

Im Vergleich zur ursprünglichen Fassung (vgl. [FSNews 3/2013](#)) wurden infolge der Konsultation (vgl. [FSNews 2/2017](#)) u.a. die Definition des Indikators für grenzüberschreitende Aktivitäten angepasst und ein neuer Indikator zum Handelsvolumen eingeführt, woraus eine veränderte Indikatorgewichtung im Rahmen der Bewertungsmethodik resultiert. Zudem wurden der Konsolidierungskreis auf Tochterunternehmen von Versicherungen erweitert, die Offenlegungspflichten überarbeitet und weitere Leitlinien zum relevanzstufenbasierten Ansatz hinzugefügt. Die überarbeitete Rahmenregelung enthält einen Übergangsplan für die Implementierung.

[BaFin – Hinweise zum Tatbestand der Finanzportfolioverwaltung vom 25. Juli 2018](#)

Die aktualisierte Fassung wurde veröffentlicht. Die Hinweise enthalten Einzelheiten u.a. zum Tatbestand der Finanzportfolioverwaltung und Abgrenzungsfragen zu anderen erlaubnispflichtigen Geschäften. Die Aktualisierung betrifft u.a. die Anpassung der Verweise auf andere Merkblätter sowie die Ausnahmen der Erlaubnistatbestände zu § 2 ff. KWG.

X. Versicherungen

[EIOPA – Fragebogen zum Einsatz von Big Data vom 6. Juli 2018](#)

Ziel des Fragebogens ist es, über den Einsatz von Big Data über die Wertschöpfungskette von Versicherern und -vermittlern hinweg empirische Belege zu erhalten. Schwerpunkte der Untersuchung stellen die Kraftfahrt- und die Krankenversicherung dar. Dabei sollen Vorteile und Risiken sowohl für Versicherungsunternehmen als auch Konsumenten analysiert werden. Im Mittelpunkt stehen dabei neue Geschäftsmodelle, das Thema Datenqualität, finanzielle Auswirkungen, aber auch die faire Behandlung von Verbrauchern etwa durch die Erstellung von Kundenprofilen oder die Verwendung granularer Risikobewertungen. Der thematische Review soll mithilfe der nationalen Aufsichtsbehörden durchgeführt werden. Die Datensammlung wird voraussichtlich die Monate Juli und August in Anspruch nehmen. Die Veröffentlichung zentraler Erkenntnisse wird für das erste Quartal 2019 erwartet.

[EIOPA – Frage- und Antwortkatalog zur Anwendung der IDD-Richtlinie vom 11. Juli 2018](#)

Am 11. Juli 2018 wurde von der EIOPA der erste Satz der Fragen und Antworten zur Anwendung der IDD-Richtlinie veröffentlicht. Diese hatten die

zusätzlichen regulatorischen Anforderungen an Versicherungsanlageprodukte sowie die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an den Produktentwicklungsprozess zum Gegenstand.

[EIOPA – Aktualisierter Frage- und Antwortkatalog zu ausgewählten regulatorischen Themen vom 18. Juli 2018](#)

Der in den [FSNews 7/2018](#) vorgestellte Katalog von Fragen und Antworten zu ausgewählten regulatorischen Themen insbesondere im Kontext von Solvency II wurde von der EIOPA am 18. Juli aktualisiert.

[EIOPA – Veröffentlichung des Risk Dashboard für das erste Quartal 2018 vom 24. Juli 2018](#)

Das neue Risk Dashboard von der EIOPA basierend auf den Daten vom erste Quartal 2018 indiziert ein weitgehend unverändertes Risikoniveau der Versicherungsbranche in der EU. Einem Rückgang der gesamtwirtschaftlichen Risiken sowie der Versicherungsrisiken stehen erhöhte Marktrisiken ausgelöst v.a. durch eine höhere Volatilität an den Anleihemärkten gegenüber. Der Teilindikator Versicherungsrisiken und damit zusammenhängend die Profitabilität der Versicherer haben vom Auslaufen der Effekte durch im Vorjahr verursachte Naturkatastrophen profitiert. Die mittleren Solvenzquoten blieben auf einem zufriedenstellenden Niveau, wobei diese bei einigen Lebensversicherern abhängig von der Nutzung von Übergangsmaßnahmen bleiben. Hinsichtlich der „Wahrnehmung“ durch die Märkte standen verbesserte Aussichten hinsichtlich der Ratings von Versicherungsgruppen einer verglichen mit dem Gesamtmarkt unterdurchschnittlichen Kursentwicklung von Versicherungsaktien gegenüber.

[EIOPA – Diskussionspapier über Abwicklungsfinanzierung und Konkursicherungseinrichtungen bei Versicherungen \(EIOPA CP 18-003\) vom 30. Juli 2018](#)

Das Diskussionspapier knüpft inhaltlich an die „Opinion“ über die Harmonisierung des Rahmens für in Schwierigkeiten befindliche (Rück-)Versicherungsunternehmen von 2017 an. Gegenstände des Diskussionspapiers ist die Finanzierung der Abwicklung von Versicherungsunternehmen und damit eng verbunden nationale Konkursicherungseinrichtungen. Dabei hat die EIOPA mit den verbliebenen Vermögenswerten, Schulden und Eigenmitteln des Versicherers, dem nationalen Abwicklungsfonds sowie nationalen Konkursicherungseinrichtungen drei Quellen der Abwicklungsfinanzierung identifiziert. Darüber hinaus bewertet die EIOPA unterschiedliche Grade der Harmonisierung der Konkursicherungseinrichtungen. Diese reichen von der Beibehaltung des Status quo über eine Mindestharmonisierung bis zur Einrichtung einer einheitlichen europäischen Konkursicherungseinrichtung. Vor diesem Hintergrund sucht die EIOPA das Feedback insbesondere zu deren Bewertung der Harmonisierungsalternativen als auch zur möglichen Ausgestaltung der Konkursicherungseinrichtungen. Kommentare hierzu können bis zum 26. Oktober 2018 übermittelt werden.

[EIOPA – Drittes Papier zu systemischen Risiken und makroprudenziellen Grundsätzen im Versicherungssektor vom 31. Juli 2018](#)

Das dritte Papier aus der Reihe zu systemischen Risiken und makroprudenziellen Grundsätzen im Versicherungssektor folgt der Analyse systemischer

Risiken im Versicherungsbereich (vgl. [FSNews 3/2018](#)) und der Diskussion bereits existierender Tools und Maßnahmen im Rahmen von Solvency II (vgl. [FSNews 4/2018](#)). Gegenstand des Papiers ist die Bewertung anderer potentieller Tools oder Maßnahmen. Diese lassen sich wie folgt gliedern:

- Kapital- und reservebasierte Tools
- Liquiditätsbasierte Tools
- Exposure-basierte Tools
- Präventive Planung

Dabei steht im Mittelpunkt des Papiers die Frage, ob das jeweilige Instrument weiter untersucht werden soll oder nicht.

[Bundesministerium der Finanzen – Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie EU/2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung \(EbAV\) vom 2. Juli 2018](#)

Mit dem Referentenentwurf soll die genannte Richtlinie in nationales Recht transformiert werden. Betroffen hiervon sind v.a. die versicherungsaufsichtsrechtlichen Regelungen für Pensionskassen und -fonds. Inhaltlich stehen dabei Regelungen zur Geschäftsorganisation insbesondere zu Schlüsselfunktionen im Mittelpunkt. Darüber hinaus müssen Pensionskassen und -fonds mindestens alle drei Jahre eine eigene Risikobeurteilung vornehmen. Die Vorschriften zur finanziellen Ausstattung bleiben nahezu unverändert. Außerdem werden die aufsichtsrechtlichen Vorschriften an die für Lebensversicherungsunternehmen geltenden Vorschriften angelehnt und nicht wie bisher an die für kleine Versicherungsunternehmen. Dadurch sollen überlange Verweisketten vermieden werden. Materiell ergeben sich hierdurch keine Änderungen. Mit der Umsetzung der Richtlinie werden für Pensionskassen und -fonds umfangreiche Informationspflichten gegenüber Versorgungsanwärtern, Versorgungsempfängern und potenziellen Versorgungsempfängern geschaffen. Die Richtlinie muss bis zum 13. Januar 2019 umgesetzt sein.

[BaFin – Rundschreiben 10/2018 – Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT vom 2. Juli 2018](#)

Das Rundschreiben 10/2018 basiert auf dem Entwurf vom 13. März 2018 (vgl. [FSNews 4/2018](#)) und konkretisiert die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Geschäftsorganisation des § 23 VAG für die betroffenen Unternehmen und Gruppen im Hinblick auf die technisch-organisatorische Ausstattung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Proportionalität. Inhaltlich stehen dabei das Management von IT-Ressourcen, das Informationsrisikomanagement und das Informationssicherheitsmanagement im Vordergrund. Auch Ausgliederungen von IT-Dienstleistungen und sonstige IT-Dienstleistungsbeziehungen im Bereich der IT-Dienstleistungen werden thematisiert.

[BaFin – Rundschreiben 11/2018 zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern sowie zum Risikomanagement im Vertrieb vom 17. Juli 2018](#)

Das Rundschreiben konkretisiert die von Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds beim Vertrieb zu beachtenden Rechtsvorschriften. In diesem

Zusammenhang zu nennen sind die §§ 48 bis 51 VAG sowie die auf Basis der IDD-Richtlinie geschaffenen nationalen Regelungen und die auf der IDD-Richtlinie beruhenden europäischen Verordnungen. Inhaltlich erstreckt sich das Rundschreiben auf die Zusammenarbeit mit gebundenen Vermittlern, die von der Erlaubnispflicht befreit sind, auf besondere Hinweise bei der Zusammenarbeit mit Vermittlern nach § 34d Abs. 6 und 8 Gewerbeordnung sowie auf besondere Hinweise bei Versicherungsmaklern und Versicherungsvertretern mit Erlaubnis. Außerdem werden Regelungen zu Sondervergütungen (§ 48b VAG), zum Durchleitungsgebot (§ 48c VAG) sowie zu Vertriebsvergütungen, Anreizen und Interessenkonflikten (§ 48a VAG) mit dem Rundschreiben konkretisiert. Das Rundschreiben ersetzt das alte Rundschreiben 10/2014.

[BaFin – Erläuterungen zum Vertriebsrundschreiben 11/2018 vom 17. Juli 2018](#)

Die Erläuterungen zum Vertriebsrundschreiben beinhalten die wesentlichen aus dem Konsultationsverfahren resultierenden Änderungen und die zugehörigen Erläuterungen. Darüber hinaus werden Hinweise zum Verbot von Sondervergütungen gegeben.

[BaFin – Auslegungsentscheidung zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts durch Erstversicherungsunternehmen in der EU/EWR sowie in Drittstaaten vom 17. Juli 2018](#)

Im Rahmen der Auslegungsentscheidung wird danach differenziert, ob das Erstversicherungsunternehmen das Rückversicherungsgeschäft in einem EU-/EWR-Staat oder einem Drittstaat betreiben möchte. Sollte der Erstversicherer das Rückversicherungsgeschäft in einem EU-/EWR-Staat betreiben, ist dies analog zum Erstversicherungsgeschäft entweder in Form der Errichtung einer Niederlassung (§ 58 VAG) oder des Dienstleistungsverkehrs (§ 59 VAG) möglich. Sofern die Erlaubnis zum Betreiben des Rückversicherungsgeschäfts durch den Erstversicherer im Rahmen des Geschäftsplans durch die BaFin vorliegt, gilt die Erlaubnis für alle EU-/EWR-Staaten. Es besteht jedoch für jeden Mitglieds- und Vertragsstaat, in dem das Rückversicherungsgeschäft betrieben werden soll, eine Anzeigepflicht gemäß den §§ 58 VAG bzw. 59 VAG bei der BaFin. Bei Unbedenklichkeit informiert die BaFin die Aufsichtsbehörde des Mitglieds- bzw. Vertragsstaats (Notifikationsverfahren). Beim Betreiben des Rückversicherungsgeschäfts durch den Erstversicherer in einem Drittstaat bedarf dieser der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Drittstaats.

[BaFin – Bescheinigung über eine Beratung i.S.d. § 48c Abs. 1 S. 6 VAG vom 20. Juli 2018](#)

Dem Vertriebsrundschreiben wurde ein Musterformular über eine Beratung i.S.d. § 48c Abs. 1 S. 6 VAG beigelegt.

Finanzaufsicht

Europäische Anforderungen an Auslagerungsvereinbarungen

Am 22. Juni 2018 veröffentlichte die EBA einen [Entwurf](#) einer Leitlinie zu einheitlichen Rahmenbedingungen an Auslagerungen bei CRR-Kreditinstituten, CRR-Wertpapierfirmen nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 4 CRR sowie Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten (vgl. hierzu auch [FSNews 7/2018](#)). Insofern bliebe für die nationale Aufsicht jenseits von § 1a KWG die Möglichkeit erhalten, Finanzdienstleistungsinstitute den harmonisierten Vorschriften nicht zu unterwerfen.

Die Bedeutung von Outsourcing zeigt sich insbesondere anhand der über die Leitlinien transferierten Erwartung der Aufsicht: Die Institute sind verantwortlich sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung von Auslagerungen jederzeit eine angemessene Geschäftsorganisation vorgehalten wird und damit leere Hüllen („empty shells“) sowie Briefkastenfirmen („letterbox-entities“) vermieden werden. Die Regelungen orientieren sich am Grundsatz der Proportionalität, sind auf Einzel- und Gruppenebene anzuwenden und umfassen Vorgaben zur Outsourcing-Governance, zum Auslagerungsprozess und Anwendungsvorgaben an die Aufsicht selbst.

Hinsichtlich der Governance sind insbesondere die Anforderungen an eine Outsourcing-Policy mit konkreten Inhaltserwartungen (auch für die Gruppe) und die Abgrenzungsnotwendigkeit zwischen Auslagerungen und kritischen bzw. wichtigen Auslagerungen zu nennen. Für Letztere werden umfassendere Vorschriften gemacht und sie bedarf wiederum einer Einordnung zur MaRisk-Abgrenzung wesentlicher Auslagerungen.

Anforderungen in Bezug auf die Aufbau- und Ablauforganisation ergeben sich durch die Notwendigkeit einer Outsourcing-Funktion bzw. eines Outsourcing-Beauftragten mit direkter Berichtslinie an die Geschäftsleitung. Darüber hinaus werden umfangreiche Informationsanforderungen an die Outsourcing-Datenbasis/-Datenbank für bestehende Auslagerungen gestellt.

Für den Auslagerungsprozess bestehen ebenfalls explizite Vorschriften. Die Pre-Outsourcing-Phase umfasst eine umfangreiche Due Diligence und Risikobewertung der geplanten Auslagerung. Für die Vertragsphase werden detaillierte Mindestbestandteile und -regelungen für die Auslagerungsverträge vorgegeben. Zusätzlich werden Erwartungen an die Auslagerungsüberwachung/-steuerung, an Exit-Strategien und Informationspflichten an die Aufsicht aufgeführt.

Daneben berücksichtigt die vorgeschlagene Leitlinie spezifische Regelungen zu Auslagerungen im Zusammenhang mit IT-Anwendungen einschließlich FinTechs und Cloud-Service-Provider. Die besonderen Vorschriften für Auslagerungen an Cloud-Dienstleister aus [EBA/REC/2017/03](#) (vgl. [FSNews 1/2018](#)) wurden in den Entwurf einbezogen.

Im Allgemeinen haben die Organe der Institute u.a. auch Aspekte des Datenschutzes zu beachten. Dies bedeutet für den Bereich des IT-Outsourcing,



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de



Tobias Batzer

Tel: +49 89 29036 8032
tbatzer@deloitte.de

dass sie verpflichtet sind, international anerkannte Informationssicherheitsstandards einzuhalten. Hierzu gehört auch den Geschäftsbetrieb durch Notfallregelungen sicherzustellen.

Im Rahmen der Beurteilung der durch die Auslagerung von Tätigkeiten hervorgerufenen operationellen Risiken ist in erster Linie die Qualität der Leistungserbringung durch das Auslagerungsunternehmen, dessen Fähigkeiten, Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten bestimmt. Aber auch die Mechanismen, Systeme und Prozesse, die zur Verarbeitung, Übertragung oder Speicherung dieser Daten verwendet werden, sind angemessen zu schützen und in die Beurteilung einzubeziehen und zu überwachen.

Für den Fall der Weiterauslagerung ist sicherzustellen, dass die Sicherheitsanforderungen auch bei dem Subunternehmer eingehalten werden. Daher müssen vertragliche Bedingungen, unter denen Weiterauslagerungen erfolgen dürfen, detaillierte Anforderungen enthalten. In diesem Zusammenhang sind ggf. Vertragsanpassungen notwendig.

Die Dokumentationspflichten für Auslagerungsverhältnissen an Cloud-Service-Provider umfassen neben den allgemeinen Angaben auch die Art der gespeicherten Daten sowie die Orte, an denen sie gespeichert werden. Dies erfordert die entsprechende Vereinbarung einer Informationspflicht der Auslagerungsunternehmen gegenüber den auslagernden Instituten, welche auch Ad-hoc-Informationen bei Änderungen umfassen müssen.

In einem [Anhang](#) wird dem Entwurf eine Übersicht beigefügt, in der die zu dokumentierenden Mindestangaben vermerkt sind. Hierbei handelt es sich sowohl um qualitative (u.a. Grad der Wesentlichkeit) als auch um quantitative Anforderungen (u.a. Honorarangaben) für sämtliche Auslagerungsverhältnisse. Insbesondere sind hier auch Angaben zum Leistungsempfänger innerhalb von Gruppenstrukturen zu vermerken, sodass auf diesem Wege auch Intragruppenverflechtungen und daher auch „Klumpenrisiken“ durch die Beauftragung von Auslagerungsunternehmen für eine Vielzahl von Unternehmen einer Gruppe verdeutlicht werden können. Solche Aspekte sollten im Anschluss auch in Rahmen einer Notfallplanung entsprechend berücksichtigt werden. Damit gewinnt die Gruppenbetrachtung auch im Auslagerungsmanagement eine besondere Bedeutung.

Bei Auslagerungen von Tätigkeiten an Unternehmen innerhalb derselben Gruppe, ist bereits bei der Auswahl des Dienstleisters darauf zu achten, dass diese nach objektiven Kriterien und marktüblichen Bedingungen erfolgt. Dies erfordert entsprechende konzernweit geltende Vorschriften, die sich ausdrücklich auch mit Interessenskonflikten und Kontrollmechanismen auseinandersetzen.

In Bezug auf die Etablierung und Durchsetzung einheitlicher Vorgaben innerhalb der Gruppe ist u.a. darauf zu achten, dass die Leitlinien sowohl auf Einzel- als auch auf Gruppenebene umgesetzt werden. Dies bedeutet im Umkehrschluss jedoch auch, dass die EU-Mutterunternehmen dafür Sorge zu tragen haben, dass interne Regelungen, Prozesse und Mechanismen in ihren Tochtergesellschaften kohärent, gut integriert und für die wirksame

Anwendung dieser Leitlinien auf allen relevanten Ebenen geeignet sind. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass trotz einheitlicher gruppeninterner Steuerung die Letztverantwortung für eine regelgerechte Umsetzung der regulatorischen Anforderungen bei den Leitungsorganen verbleibt.

Die Gültigkeit der Leitlinie, insbesondere für neue Auslagerungen, ist ab dem 30. Juni 2018 vorgesehen. Für die Anpassung der Auslagerungsverträge bestehender Auslagerungen wird eine Umsetzungsfrist bis 31. Dezember 2020 vorgeschlagen. Außerdem werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, wie diese Übergangsfrist ausgestaltet werden soll. Diese reichen von einer „harten“ einjährigen Übergangsvorschrift bis hin zu einer zweijährigen Übergangsfrist mit besonderen Dokumentationsanforderungen.

Besondere Herausforderungen stellen sich in diesem Zusammenhang insbesondere bei der Anpassung von Mehrjahresverträgen, bei denen keine vorzeitige Beendigungsklausel für den Fall, dass gesetzliche Anforderungen Änderungen erfordern, vereinbart wurde.

Schlussendlich sind die Anforderungen dieser Leitlinie umfangreicher und in vielen Bereichen deutlich detaillierter als die Vorgaben der MaRisk. In der Folge kann von einer Anpassungsnotwendigkeit bezüglich der internen Outsourcing-/Dienstleistersteuerung, der diesbezüglichen Prozesse und vertraglichen Regelungen mit den Vertragsparteien ausgegangen werden. Abzuwarten bleibt inwiefern sich Anpassungen im Rahmen der Konsultation ergeben.

Versicherungen

Neue statistische Berichtspflichten für Altersvorsorgeeinrichtungen nach der Verordnung EU/2018/231

Gemäß der Verordnung [EU/2533/98](#) ist die EZB befugt, innerhalb des Referenzkreises der Berichtspflichtigen statistische Daten zu erheben. Von diesem Recht macht die EZB nunmehr im Hinblick auf Altersvorsorgeeinrichtungen mit der Verordnung EU/2018/231 Gebrauch. Aus Sicht der EZB werden die Daten benötigt, um die Durchführung der monetären und finanziellen Analyse zu unterstützen und einen Beitrag des ESZB zur Stabilität des Finanzsystems zu gewährleisten. Im Zentrum der Berichterstattungspflichten stehen die Berichtstabellen zu Aktiva und Passiva, zu einzelnen Wertpapieren sowie zum Bestand an Mitgliedern (alle Anhang I Teil 3). Die erstmalige Meldung vierteljährlicher Daten der Aktiva soll für das dritte Quartal 2019 erfolgen, die jährliche Meldung von Daten der Passiva oder von Mitgliederzahlen für 2019.

Begriffsbestimmung „Altersvorsorgeeinrichtung“ / Tatsächlicher Kreis der Berichtspflichtigen

In Art. 1 der Verordnung [EU/2018/231](#) werden Altersvorsorgeeinrichtungen als finanzielle Kapitalgesellschaften oder Quasi-Kapitalgesellschaften definiert, die als Folge der Zusammenfassung sozialer Risiken und Bedürfnisse der Versicherten finanzielle Mitteltätigkeiten ausüben. Als System sozialer Sicherung stellen diese Einkommen im Ruhestand und häufig Leistungen im Todesfall und bei Erwerbsunfähigkeit bereit. Es werden nur Altersvorsorgeeinrichtungen erfasst, die eine selbstständige institutionelle Einheit darstellen. Im deutschen Rechtsraum sind hierunter Pensions- und Sterbekassen sowie Pensionsfonds zu subsumieren.

Der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen besteht nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung aus den in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets gebliebenen Altersvorsorgeeinrichtungen. Darüber hinaus können die nationalen Notenbanken beschließen, dass auch einzelne in ihrem Mitgliedsstaat ansässige Träger von Alterssicherungssystemen vom Kreis der Berichtspflichtigen erfasst werden. Der Begriff des Trägers von Alterssicherungssystemen wird in 5.185 ESVG 2010 (Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen) geprägt. Demnach ist ein Arbeitgeber, der mit einem Dritten einen Vertrag über Altersvorsorgeeinrichtungen abgeschlossen hat, der aber weiterhin die Bedingungen der Alterssicherungssysteme bestimmt, für eventuelle Finanzierungsdefizite haftet sowie berechtigt ist, eventuelle Finanzierungsüberschüsse zu vereinnahmen, als Träger von Alterssicherungssystemen zu bezeichnen. Das Direktorium der EZB erstellt eine Liste von Altersvorsorgeeinrichtungen sowie Trägern von Alterssicherungssystemen, die den Kreis der Berichtspflichtigen bildet.

Inhalte der Berichtspflichten

Die von den Berichtspflichtigen nach Art. 4 der Verordnung EU/2018/231 zu liefernden Daten umfassen Bestandsdaten der Aktiva und Passiva der Altersvorsorgeeinrichtungen sowie die Anzahl der Mitglieder von Alterssicherungssystemen. Die Bestandsdaten sind noch um Bereinigungen infolge von



Markus Kreeb

Tel: +49 211 8772 2449
mkreeb@deloitte.de



Torben Geppert

Tel: +49 211 8772 4469
tgeppert@deloitte.de

Neubewertungen und Finanztransaktionen zu ergänzen. Die Begriffe „Neubewertung“ und „Finanztransaktionen“ werden in Anhang II Teil 5 näher erläutert. Neubewertungen beziehen sich demnach auf Bewertungsänderungen von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten, die auf Preis- oder Wechselkursänderungen beruhen. Finanztransaktionen stellen Transaktionen dar, die auf Entstehung, Abwicklung oder den Wechsel im Eigentum an Forderungen oder Verbindlichkeiten zurückzuführen sind.

Die Lieferung der Daten zur Aktiva soll vierteljährlich und die der Bestandsdaten der Passiva sowie zur Mitgliederentwicklung jährlich erfolgen. Auf Basis der jährlichen Bestandsdaten der Passiva leiten die nationalen Notenbanken vierteljährliche Schätzwerte ab. Die Datenlieferung zu Aktiva und Passiva erfolgt in Form der Befüllung von Berichtstabellen. Diese finden sich in Teil 3 des Anhangs I zur Verordnung. Dabei enthält Tabelle 1 a) Bestände und Berichtigungen der Aktiva, 1 b) die der Passiva sowie 1 c) die Aufschlüsselung der Aktiva nach Ländern. Die Aufgliederung in Unterpositionen orientiert sich dabei an dem ESVG 2010. Der Inhalt der einzelnen Posten wird in Anhang II erläutert.

Über die vorstehend genannten Berichtspflichten hinaus, sind für jedes Wertpapier in den Kategorien „Schuldverschreibungen“, „Anteilsrechte“ und „Investmentfondsanteile“ die Tabellen 2.1 (mit ISIN-Code) sowie 2.2 (ohne ISIN-Code) mit Angaben u.a. zu Stückzahl, Nominalwert, Marktpreisen oder zur Bestandsentwicklung zu befüllen. Für Wertpapiere ohne ISIN-Code besteht die Möglichkeit mehrere Wertpapiere zusammenzufassen. Eine Zusammenfassung mehrerer Wertpapiere löst jedoch weitere Berichtspflichten aus. Der Bestand an Mitgliedern zum jeweiligen Jahresende ist nach Beitragszahlern, Anspruchsberechtigten sowie Leistungsempfängern zu differenzieren.

Für die Meldung sind nach Art. 6 der Verordnung EU/2018/231 grundsätzlich die für Altersvorsorgeeinrichtungen geltenden nationalen Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden. Dies gilt jedoch nicht für Abschreibungen und Wertberichtigungen. Diese sind gesondert zu melden. Außerdem ist für finanzielle Aktiva und Passiva ein Bruttoausweis vorzunehmen.

Ausnahmeregelungen

In Art. 7 der Verordnung EU/2018/231 sind zwei Ausnahmeregelungen für die nach den Gesamtkтива kleinsten Altersvorsorgeeinrichtungen kodifiziert. So können die nationalen Notenbanken Ausnahmen von der vierteljährlichen Berichtspflicht gewähren, dabei muss jedoch eine Mindestabdeckung im Hinblick auf die Gesamtktiva gewährleistet bleiben. Die erste Ausnahmeregelung hinsichtlich der kleinsten Altersvorsorgeeinrichtungen erfordert ein Quorum von 85% im jeweiligen Mitgliedstaat, wohingegen in der zweiten Ausnahmeregelung für kleinste Altersvorsorgeeinrichtungen mit weniger als 25 Mio. EUR Gesamtktiva oder weniger als 100 Mitgliedern ein Quorum von 80% Abdeckung der Gesamtktiva gilt. Die jährlichen Berichtspflichten gelten grundsätzlich auch für diejenigen, die von den vierteljährlichen Meldefristen befreit sind.

Praktische Umsetzung

Die Meldung hat innerhalb der in Art. 8 genannten Fristen zu erfolgen und den in Art. 9 bzw. Anhang III genannten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, Einhaltung von Konzepten und Korrekturen zu genügen. Die Vorlagefrist für die erste vierteljährliche Meldung für das dritte Quartal 2019 beläuft sich auf maximal zehn Wochen nach Ablauf des Quartals und verkürzt sich bis 2022 auf sieben Wochen. Die erste Jahresmeldung (für 2019) hat spätestens 20 Wochen nach Ablauf des Jahres zu erfolgen und beträgt für 2022 noch 14 Wochen. Die Daten sind gemäß den lokalen Kooperationsvereinbarungen entweder den nationalen Notenbanken (NZBs) und/oder den jeweils zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden (NCAs) zu übermitteln. Das Meldeverfahren wird dabei durch die nationalen Notenbanken festgelegt.

Sonstige aufsichtliche Veröffentlichungen

Institute und Unternehmen

Die nachfolgende Übersicht informiert über Änderungen hinsichtlich Instituten und Unternehmen:

Inhalt	Institution	Stand
Andere systemrelevante Institute innerhalb der EU (O-SIIs - Other Systemically Important Institutions) (Aktualisierung)	EBA	15.03.2017
Öffentlich-rechtliche Unternehmen, die gemäß Art. 116 Abs. 4 CRR als Zentral- bzw. Regionalregierungen behandelt werden (Aktualisierung)	EBA	15.10.2017
Zentrale Gegenparteien aus Drittstaaten, die anerkannt sind, ihre Dienste und Geschäfte innerhalb der Union anzubieten (Aktualisierung)	ESMA	18.05.2018
Beaufsichtigte Institute (Aktualisierung)	EZB	15.11.2016
Bedeutende beaufsichtigte Unternehmen (Aktualisierung)	EZB	01.01.2017
Verzeichnis der ausländischen Korrespondenzbanken (Aktualisierung)	Deutsche Bundesbank	05.06.2018

Technische Standards und Anweisungen

In der nachfolgenden Übersicht sind u.a. aktuelle Verfahrensstände zu einzelnen technischen Standards sowie meldetechnische Vorgaben der Aufsichtsbehörden zusammengestellt (Auswahl):

Inhalt	Institution	Stand
MiFID I, MiFID II und MiFIR	Europäische Kommission	01.02.2018
Übersicht über die Ermächtigung der europäischen Kommission für Level 2-Maßnahmen	Europäische Kommission	04.06.2018
Technische Standards nach Verfahrensstand	ESMA	17.07.2018
Guidelines	ESMA	08.06.2018
Leitlinien nach Verfahrenstand	ESMA	08.06.2018

Weitere Veröffentlichungen

In der nachfolgenden Übersicht sind ausgewählte Veröffentlichungen zu verschiedenen aktuellen aufsichtlichen Themen zusammengestellt:

Inhalt	Institution	Stand
Richtlinien-Compliance-Tabelle (EBA/GL/2017/16) (Veröffentlichung)	EBA	11.07.2018
Harte Kernkapitalinstrumente (CET1) (Aktualisierung)	EBA	20.07.2018
SSM-LSI-SREP-Methodik (Veröffentlichung)	EZB	04.07.2018
Double Volume Cap (DVC) Mechanismus (Aktualisierung)	ESMA	06.07.2018
Relevante Behörden für Zentralverwahrer nach Art. 12 CSDR (ESMA70-151-887) (Aktualisierung)	ESMA	18.07.2018
Vorlage: Systematische Internalisierungsberechnungen – Ergebnisdatei (Veröffentlichung)	ESMA	20.07.2018
FIRDS Reference Data XML Schema 1.1.0 (ESMA65-11-1194) (Aktualisierung)	ESMA	23.07.2018
FIRDS Transparency XML Schema 1.1.0 (ESMA65-11-1192) (Aktualisierung)	ESMA	23.07.2018

DVCAP XML Schema 1.1.0 (ESMA65-11-1197) (Aktualisierung)	ESMA	23.07.2018
Fragebogen zur Selbsteinschätzung für potenzielle UPI-Dienstleister (Veröffentlichung)	FSB	16.07.2018
Musterbelehrung nach Art. 18 MAR (Veröffentlichung)	BaFin	24.07.2018
Ableitungsregeln für eine Vollständigkeitsüberprüfung auf Vordruckebene (Veröffentlichung)	Deutsche Bundesbank	27.07.2018

Ausgewählte Frage- und Antwortkataloge (FAQ)

Die nachfolgende Übersicht enthält eine Auswahl neu veröffentlichter und aktualisierter Frage- und Antwortkataloge des letzten Monats, die bei der Umsetzung der aufsichtlichen Vorgaben Hilfestellungen bieten können:

Inhalt	Institution	Stand
Schlüsselinformationsblatt für PRIIPs (Veröffentlichung)	ESAs	19.07.2018
Konsultation zum Entwurf der EZB-Verordnung über die Wesentlichkeitsschwelle für überfällige Kreditverpflichtungen (Veröffentlichung)	EZB	03.07.2018
EU-LeerverkaufsVO (deutsche Übersetzung) (Aktualisierung)	ESMA	04.07.2018
MiFID II und MiFIR - Rohstoffderivate (Aktualisierung)	ESMA	11.07.2018
Umsetzung der EMIR (ESMA70-1861941480-52) (Aktualisierung)	ESMA	12.07.2018
Benchmark-Verordnung (Aktualisierung)	ESMA	17.07.2018
Anwendung der AIFMD (ESMA34-32-352) (Aktualisierung)	ESMA	23.07.2018
Anwendung der OGAW-Richtlinie (ESMA34-43-392) (Aktualisierung)	ESMA	23.07.2018
Anlegerschutz und Vermittler in MiFID II und MiFIR (deutsche Übersetzung) (Aktualisierung)	ESMA	27.07.2018
CSD Register (Veröffentlichung)	ESMA	30.07.2018

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

Deloitte CFO Forum

Verbinden – Informieren – Inspirieren

Düsseldorf, 18. September 2018, 16.30–21.00 Uhr

Deloitte Digital Factory Rather Straße 110 A, 40476 Düsseldorf

Kontakt: [Dorothea Wojtizka](#), Tel: +49 211 8772 2389

Weitere Informationen zu den Themen finden Sie [hier](#).

Steuern und Recht im Überblick

Trends und Änderungen für 2019

Nürnberg, 22. November 2018, 14.00–18.00 Uhr, Deloitte,

Tullnau Carrée, Am Tullnaupark, 90402 Nürnberg

Stuttgart, 26. November 2018, 14.00–18.00 Uhr

Steigenberger Graf Zeppelin, Arnulf-Klett-Platz 7, Salon 10, 70173 Stuttgart

München, 27. November 2018, 12.00–18.00 Uhr

Sofitel Munich Bayerpost, Bayerstraße 12, 80335 München

Frankfurt am Main, 27. November 2018, 12.00–18.00 Uhr

Jumeirah, Thurn-und-Taxis-Platz 2, 60313 Frankfurt

Düsseldorf, 28. November 2018, 12.00–18.00 Uhr

Hotel Nikko, Immermannstr. 41, 40210 Düsseldorf

Hamburg, 29. November 2018, 14.00–18.00 Uhr

Deloitte, Dammtorstraße 12, 20354 Hamburg

Weitere Termine und Informationen zu Themen finden Sie [hier](#).

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



Covered Bonds-Regulierung

[Harmonisierung in der EU](#)

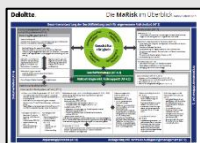


Ab in den Sandkasten?

[Der FinTech-Aktionsplan der EU-Kommission](#)

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



MaRisk für Banken
[Schaubild](#)
(neu)



SREP
[Schaubild](#)

RADAR  **VÖB**
Regulatorischer Informationsdienst **SERVICE**
RADAR goes mobile - auch als [RADAR-APP](#)

In Kooperation mit:

Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 31. Juli 2018

August 2018

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 264.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.